ich bin weit entfernt, bem allgemeinen Buge, ber auf bie Mufhebung ber medicinisch=chirurgischen Academie hinleitet, mich auszuschließen, ich habe eben nur noch einmal Bebenten geltend machen wollen, welche wohl in biefer Beziehung vielleicht nicht mit Unrecht geltenb gemacht werben fonnen. Es ift aber noch zweierlei, mas ich in Bezug auf basjenige, was der Musichuß fagt, noch jur Sprache bringen mochte. In bem Untrage, ber Seite 52 unter XIII. geftellt wirb, ift befonders das hervorgehoben: "es folle die Staatsregierung von jett an nur folche Boglinge gur Aufnahme gulaffen, welche bei ber erfolgenden Aufhebung ber Academie gur Universitat überzutreten nicht behindert find." Es konnen bier zweierlei Rudfichten in Frage fommen: Die fo behinderten Boglinge tonnen entweder folche fein, welche nicht bas aus= reichende Wiffen fur bie Universitatsftudien haben, ober auch folche, die nicht begutert genug find, um folche Stubien machen zu konnen. Da ber Ausbruck bes Ausschuffes fo all= gemein ift, fo weiß ich nicht, ob er nur die erftere im Ginne hat, oder ob er gemeint hat, daß fich bies auf beiderlei Individuen beziehe. Sollte das Lettere gemeint fein, fo murbe ich . bies allerdings in mehr als einer Beziehung bedauern. Es ift gewiß jett ein großer Bortheil fur bas Land, namentlich fur die Dorfgemeinden gewesen, daß aus der medicinisch-chirurgiichen Academie fortwährend Mergte hervorgingen, welche fich vorzugemeife in Dorfgemeinden ober auch in fleinern Stabten nieberließen, mahrend allerdings, wenn wir funftig nur Merzte Giner Claffe haben, und biefe Mergte burch bie allgemeine Nothwendigkeit der Berhaltniffe großtentheils aus den beguterten Standen hervorgeben, es leicht fich treffen fann, bag bas Land Mangel an Merzten erleibet. Ich habe baber nicht umhin gekonnt, wenigstens ben Wunsch auszusprechen, baß, wenn eine Aufhebung ber medicinisch-chirurgischen Acabemie nicht zu vermeiben ift, boch barauf Rudficht genommen werden moge, daß auch Unbemittelte fortwahrend den medicinischen Studien fich widmen und fo die Bortheile erreicht werben konnen, welche sonft unftreitig nicht zu erreichen fein wurden. Es ift bann noch ein zweiter Punkt, ben ich geltend machen wollte. Es ift namlich in bemfelben Musichußantrage unter XIII. gefagt: "fur ben Fall, daß bie in nachfte Musficht geftellte Medicinalreform bas Princip ber Gleichftellung jur Geltung bringt, fofort nach Ginführung biefer Reform aufzuheben." Mir scheint burch biefe Faffung bes Untrages ber Regierung boch ein etwas zu weiter Spielraum gegeben zu fein. Es ift von Seiten ber tuchtigften Mergte bes Inlandes wie bes Auslandes allgemein anerkannt, bag eine Aufhebung des Unterschiedes zwischen Merzten erfter und zweiter Claffe eine von ber Wiffenschaft wie von bem Leben geforderte Nothwendigkeit fei, durch die Faffung bes Mus-Schuffes aber ift es ber Regierung vollstandig überlaffen, ob fie diese Nothwendigkeit anerkennen wolle. Ich glaube nun allerbings nicht, bag unsere Regierung bem Gutachten ber arztlichen Autoritaten und Bereine bes Landes in Diefer Be-

ziehung sich nicht werde fügen wollen, allein es wird in keinem Falle etwas schaden, wenn hier eine kleine, allerdings nur redactionelle Beränderung eintritt und statt der Borte: "für den Fall" gesetht wird "da, wie zu erwarten".

Prafident Cuno: Wahrscheinlich wird auch bas Wort "baß" nach dem Worte "Fall" in Wegfall kommen muffen, außerdem wurde ber Sat nicht paffen.

Abg. Kammel: Ja.

Prafident Cuno: Der Abg. Kammel beantragt, in bem Borschlage des Ausschuffes Nr. XIII. S. 52, und zwar auf der vierten Zeile die Worte: "für den Fall daß" zu vertauschen gegen die Worte: "da, wie zu erwarten". Wird dieser Antrag unterstütt? — Geschieht ausreichend.

Staatsminister v. Friesen: Muf bie Rebe bes Berrn Mbg. Rammel und die von ihm hervorgehobenen Bedenken gegen Aufhebung ber dirurgisch-medicinischen Academic will ich in biefem Augenblicke nicht weiter eingehen, weil fie in ber Sauptfache zu ber Frage uber die Medicinalreform gehoren; nur bas Gine erlaube ich mir zu bemerken, bag wenigftens Seiten ber Regierung ber rein finanzielle Standpunkt in biefer Frage nicht entscheidend ift, fondern ber medicinifch = wiffenschaftliche, von dem aus überhaupt eine Thei= lung ber Merzte in zwei Claffen nicht mehr haltbar ift. biefem Grunde fann ein Inftitut, welches blos die Bilbung von Mergten zweiter Claffe zum Zwecke hat, fur bie Dauer nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die dirurgisch=medicinische Academie hat die Aufgabe, die ihr geftellt mar, zeither in fo ausgezeichneter Beife geloft, daß es mohl fehr erklarlich ift, bag Bedenken bagegen erhoben worden find, ob es zweck: maßig ift, die Bortheile, die bort geboten werden, gang auf-Giner folden Ermagung gegenüber fonnen rein finanzielle Ruckfichten nicht entscheibend fein. Etwas Underes ift es, wenn wirklich die Frage, die ich vorhin als bie medicinisch-wiffenschaftliche bezeichnet habe, eine andere Untwort bekommt, als fie jest factisch bei uns erhalten hat, namlich die Untwort, daß überhanpt die Erennung der Mergte in zwei Claffen nicht mehr haltbar fei. Benn bas ber Fall ware, bann mußte ein Institut, auch wenn es noch fo gut an fich eingerichtet ift, auch wenn es fur Erreichung feines 3weckes noch fo mefentlich gewirkt hat, wenn es in diefer Be= ziehung noch fo vortheilhaft gemesen ift, bennoch ben hoheren, burch bie Umgestaltung ber medicinischen Wiffenschaft gebo= tenen Forderungen weichen. Diefes ift die Unficht, von ber aus die Regierung biefe Gache behandelt hat, und ich glaube, ein naberes Gingeben auf biefe Frage wird erft bann an ber Beit fein, wenn die Medicinalreform in ber Rammer gur Sprache fommen wird. Gegen ben Untrag bes Musichuffes unter XIII. hat die Regierung etwas Wefentliches nicht ein= zuwenden, es ift jedoch zu bemerken, bag er eigentlich die Frage, Die noch vorliegt, als entschieden voraussett, benn wenn noch Zweifel baruber obmalten, ob man funftig bie